

Satzung des Vereins

„HELP! Sommermärchen-Team“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Help-Sommermärchenteam.
Er hat seinen Sitz in Buchen-Götzingen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist :

- Förderung von Erziehung und Ausbildung
- Jugend- und Altenhilfe
- Förderung mildtätiger Zwecke

Der Verein wird dabei national und international tätig.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für und die Unterstützung von:

- Erziehungs- und Schulprojekten für Kinder und Waisen im In- und Ausland
- Bauvorhaben für Schulen, Kindergärten, Alten- und Pflegeheimen, vor allem in Ländern der Dritten Welt
- Humanitären und medizinischen Hilfsprojekten im In- und Ausland
- Die Unterstützung von erheblich bedürftigen Einzelpersonen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe anderer bedürfen
- Die Unterstützung von wirtschaftlich bedürftigen Einzelpersonen

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 3) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (die Benachrichtigung per E-Mail entspricht der Schriftform) durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 7.1, geleitet.
- 6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- 7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) zwei Beisitzern
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von max. 3 Jahren gewählt.
- 3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwands-

entschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

§ 8 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von max. 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht darin, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

§ 9 Wahlen

- 1) Alle Wahlen sind per Handzeichen durchzuführen. Nur wenn mehrere Personen für ein Amt kandidieren und ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, ist diese auch geheim durchzuführen.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in der jeweiligen Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Rahmen des Partnerschaftsprojekts Bukuumi zu verwenden hat.

